

Geschäftsverzeichnismrn. 3185 und 3186
Urteil Nr. 152/2005 vom 5. Oktober 2005

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 10 und 126 des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Mai 2004 über die materielle Organisation und Arbeitsweise der anerkannten Kulte, erhoben von A. Geensen und anderen und von M. Roeland.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. Dezember 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Dezember 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung von Artikel 126 des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Mai 2004 über die materielle Organisation und Arbeitsweise der anerkannten Kulte (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. September 2004): A. Geensen, wohnhaft in 2900 Schoten, Fort Baan 11, und M.-C. Jackson, wohnhaft in 9000 Gent, Koning Leopold II-laan 93.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. Dezember 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Dezember 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung von Artikel 10 des vorgenannten Dekrets: M. Roeland, wohnhaft in 9040 Sint-Amandsberg, Kriekerijstraat 42, G. Allegaert, wohnhaft in 9040 Sint-Amandsberg, Victor Braeckmanlaan 261, O. Reynebeau, wohnhaft in 9040 Sint-Amandsberg, Oscar Colbrandtstraat 93, J. Raes, wohnhaft in 9040 Sint-Amandsberg, Jos Verdegemstraat 86, H. De Vos, wohnhaft in 9040 Sint-Amandsberg, Joannes Hartmannlaan 19, und L. Raes, wohnhaft in 9040 Sint-Amandsberg, Klinkkouterstraat 71.

Die von denselben klagenden Parteien erhobenen Klagen auf einstweilige Aufhebung der vorgenannten Dekretsbestimmungen wurden durch das Urteil Nr. 33/2005 vom 9. Februar 2005, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. März 2005 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Diese unter den Nummern 3185 und 3186 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. September 2005

- erschienen

- . RA P. Aerts, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien,

- . RÄin I. Vanden Bon *loco* RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 10 und 126 des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Mai 2004 über die materielle Organisation und Arbeitsweise der anerkannten Kulte.

Die Artikel 10 und 126 dieses Dekrets besagen:

« Ein benanntes oder gewähltes Mitglied tritt von Rechts wegen zurück, wenn es das Alter von 75 Jahren erreicht ».

B.2. Die Einführung einer Altersgrenze für die Mitglieder der Kirchenräte, die die Verwaltungsgremien der Kirchenfabriken des römisch-katholischen und des anglikanischen Kultes sind, wurde anlässlich der Erörterung verschiedener Abänderungsanträge zu ihrer Abschaffung wie folgt verteidigt:

« Der Minister bittet darum, die Abänderungsanträge nicht anzunehmen. Er verweist darauf, dass die Diener des katholischen Kultes mit 75 Jahren in Pension gehen müssen. Aus den vorbereitenden Erörterungen hat sich ergeben, dass es diesem Kult schwer fällt, die Nachfolge von achtbaren und notablen Mitgliedern des Kirchenrates zu gewährleisten. Diese Feststellung hat dazu beigetragen, dass in diesen Artikel ein Anreiz zur Verjüngung und Erneuerung der Kirchenräte aufgenommen wurde. Dies hat sicherlich nichts mit dem Fehlen anderer Bewerber zu tun » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 2100/10, S. 56).

Ursprünglich wurde nicht daran gedacht, eine Altersgrenze einzuführen, zumindest nicht für Ehrenamtliche:

« Es bestand nämlich ein ausdrücklicher Wunsch nach Rationalisierung und Modernisierung. Es muss heute ein gewisses Gleichgewicht in der Altersverteilung innerhalb der Kirchenverwaltung bestehen. Es ist heute eine Tatsache, dass diese Verwaltungsgremien mit zahlreichen älteren Menschen besetzt sind, die ihr ganzes Leben lang den Sitz innehaben. Schließlich sind das nicht die Leute, die gerne Veränderungen, Modernisierungen und Rationalisierungen durchführen. In diesem Sinne wurde die Altersgrenze von 75 Jahren als annehmbar betrachtet. Außerdem müssen auch die Diener des katholischen Kultes mit 75 Jahren in Pension gehen. Ein zweites Element, das eine Rolle gespielt hat, besteht darin, dass verschiedene andere Mandate in der Kirchengemeinschaft zu besetzen sind, für die keine

Altersgrenze besteht. Die Altersgrenze gilt nur für das Verwaltungsgremium, das sich mit der Verwaltung des materiellen Besitzes der Kirchenfabrik beschäftigt » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 2100/10, S. 57).

Der Minister verwies auch auf die notwendigen Veränderungen, die künftig in der Verwaltung der Güter der anerkannten Kulte durchgeführt werden müssten:

« Um diese notwendige Entwicklung im Denken zu erreichen, ist es erforderlich, dass eine Erneuerung in den Verwaltungsgremien der Kirchen erfolgt. Der Minister kann Verständnis aufbringen für die Psychologie dieser Menschen, die lange in den Kirchenfabriken und Kirchenräten tätig waren. Bei diesen Leuten geht es oft um ihren Lebensinhalt. Dies bedeutet, dass sie sich fast von Natur aus gegen Veränderungen wehren, die im Rahmen der Kirchenfabriken durchgeführt werden müssen. Eines der Mittel, diese Schritte in die Zukunft auszuführen, ist die Einführung der Altersgrenze. Die kirchliche Hierarchie ist im Übrigen damit einverstanden. Der Minister erachtet es als ein wenig sonderbar, dass der Hohe Rat auf viel tiefgreifendere Änderungen in den Verwaltungsräten der Kirche drängt, während die Hemmnisse, voranzukommen, vor allem mit Traditionen und dem Festhalten an den bestehenden Pfarrsituationen zusammenhängen. Die Altersgrenze ist gerade ein Mittel, voranzukommen » (ebenda).

B.3. Der erste Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Freiheit der Kulte abgeleitet ist, ist zusammen mit dem ersten Teil des dritten Klagegrunds zu behandeln, in dem ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung angeführt wurde, an sich aber auch in Verbindung mit anderen Bestimmungen bezüglich der Religionsfreiheit. Folglich sind ebenfalls Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu berücksichtigen.

Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

Artikel 21 der Verfassung bestimmt:

« Der Staat hat nicht das Recht, in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgendeines Kultes einzugreifen oder ihnen zu verbieten, mit ihrer Obrigkeit zu korrespondieren und deren Akte zu veröffentlichen, unbeschadet, in letztgenanntem Fall, der gewöhnlichen Verantwortlichkeit im Bereich der Presse und der Veröffentlichungen.

Die zivile Eheschließung muss stets der Einsegnung der Ehe vorangehen, vorbehaltlich der erforderlichenfalls durch Gesetz festzulegenden Ausnahmen ».

Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind ».

Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen ».

B.4. Die Religionsfreiheit beinhaltet unter anderem die Freiheit, entweder allein oder mit anderen seine Religion zum Ausdruck zu bringen.

Glaubensgemeinschaften bestehen traditionell in Form von organisierten Strukturen. Die Teilnahme am Leben der Glaubensgemeinschaft ist Ausdruck der Glaubensüberzeugung, die unter dem Schutz der Religionsfreiheit steht. Unter anderem aus dem Blickwinkel der Vereinigungsfreiheit beinhaltet die Religionsfreiheit, dass die Glaubensgemeinschaft friedlich funktionieren kann, ohne willkürliche Einmischung der öffentlichen Hand. Die Autonomie der

Glaubensgemeinschaften ist nämlich unverzichtbar für den Pluralismus in einer demokratischen Gesellschaft und betrifft daher den eigentlichen Kern der Religionsfreiheit. Sie weist nicht nur ein unmittelbares Interesse für die Organisation der Glaubensgemeinschaft an sich auf, sondern auch für die tatsächliche Ausübung der Religionsfreiheit durch alle aktiven Mitglieder der Glaubensgemeinschaft. Wenn die Organisation des Lebens der Glaubensgemeinschaft nicht durch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt würde, wären alle anderen Aspekte der Religionsfreiheit des Einzelnen somit gefährdet (EuGHMR, 26. Oktober 2000, Hassan und Tchaouch gegen Bulgarien, § 62).

Die in Artikel 21 Absatz 1 der Verfassung garantierte Freiheit der Kulte erkennt die gleiche organisatorische Autonomie der Religionsgemeinschaften an. Es steht jeder Religion frei, ihre eigene Organisation aufzubauen.

B.5. Die Religionsfreiheit und die Freiheit der Kulte verhindern nicht, dass die öffentliche Hand positive Maßnahmen ergreift, um die tatsächliche Ausübung dieser Freiheiten zu ermöglichen. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Bemühen des Dekretgebers durch Einsetzung öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, die mit den materiellen Aspekten der anerkannten Kulte und der Verwaltung der Temporalien beauftragt sind, zur tatsächlichen Ausübung der Freiheit der Kulte beitragen kann.

Dies spricht jedoch nicht dagegen, dass eine solche Maßnahme als Einmischung in das Recht der anerkannten Kulte, ihre Arbeitsweise autonom zu regeln, anzusehen ist. Obwohl die öffentliche Hand auf diesem Gebiet über einen Ermessensspielraum verfügt, muss der Hof prüfen, ob diese Einmischung gerechtfertigt ist. Damit die Einmischung mit der Religionsfreiheit und der Freiheit der Kulte vereinbar ist, müssen die Maßnahmen folglich Gegenstand einer ausreichend zugänglichen und präzisen Regelung sein, müssen sie einem rechtmäßigen Zweck dienen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, was beinhaltet, dass die Einmischung « einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf » entspricht und dass ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen der rechtmäßigen Zielsetzung einerseits und der Einschränkung dieser Freiheiten andererseits besteht.

B.6. Die angefochtene Dekretsmaßnahme führt eine Altersgrenze für die Mitglieder der Kirchenräte ein. Somit bewirkt sie eine Verjüngung dieser Mitglieder, da die Mitglieder, die ihre

Altersgrenze erreicht haben, ersetzt werden müssen. Die sich daraus ergebende Änderung in der Zusammensetzung der Kirchenräte ermöglicht es, neue Mitglieder in die Verwaltung einzubeziehen, was zu der angestrebten Rationalisierung und Modernisierung in der Verwaltung der Güter durch die Kirchenfabriken, für deren Defizite die öffentliche Hand aufkommt, beitragen kann.

Aus den vorstehenden Erwägungen ist abzuleiten, dass die Maßnahme keine ungerechtfertigte Einschränkung der Religionsfreiheit und der Freiheit der Kulte beinhaltet.

B.7. Die Maßnahme ist jedoch anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu prüfen, die unter anderem eine Diskriminierung auf der Grundlage des Alters verbieten.

B.8. Das Auferlegen einer Altersgrenze für die Mitglieder der Kirchenräte beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Alter der Mitglieder der Kirchenräte. Diese Maßnahme ist sachdienlich, um das vom Dekretgeber angestrebte Ziel einer Verjüngung im Hinblick auf eine effiziente und rationelle Verwaltung des materiellen Besitzes der Glaubensgemeinschaften zu verwirklichen.

Es ist jedoch festzustellen, dass die angefochtene Maßnahme von der Annahme ausgeht, dass Personen, die das darin festgesetzte Alter erreicht haben, keineswegs mehr über die erforderlichen Qualitäten verfügen können, um eine solche Verwaltung durchzuführen. Selbst wenn sie trotz ihres Alters nicht über eine Dienstlaufbahn in den Kirchenfabriken verfügen und zum ersten Mal an der Verwaltung beteiligt werden, wird davon ausgegangen, dass sie nicht imstande sind, einer rationellen und modernen Verwaltung des materiellen Besitzes ihrer Glaubensgemeinschaft gemäß den Bestimmungen des Dekrets über die materielle Organisation und Arbeitsweise der anerkannten Kulte offen gegenüberzustehen.

Durch die Einführung einer Altersgrenze, die absolut gilt, wird eine ganze Kategorie von betagten Gläubigen, die in der Glaubensgemeinschaft immer größer wird, von jeglicher Mitbestimmung über die materiellen Güter ausgeschlossen. Die Maßnahme steht folglich nicht im Verhältnis zur Zielsetzung des Dekretgebers.

B.9. Der aus dem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abgeleitete Klagegrund ist begründet.

B.10. Da die anderen Klagegründe nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung führen können, brauchen sie nicht geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt die Artikel 10 und 126 des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Mai 2004 über die materielle Organisation und Arbeitsweise der anerkannten Kulte für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Oktober 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts